

Amts- und Intelligenz-Blatt

für den Oberamtsbezirk

Neuenbürg.

13. Februar 1843.

Mittwoch

Nro. 13.

Ämtliches.

Neuenbürg. (Verschollener.) Johann Jakob Schmid von Wildbad, geboren den 1. Februar 1773, mithin 70 Jahre alt, Sohn des Weil. Johann Georg Schmid, gewesenen Flößers von dort, ist schon längst verschollen. Es ergeht daher an denselben sowie an seine unbekannteten Erben die Aufforderung, sich binnen der peremptorischen Frist von 90 Tagen dahier zu melden, widrigenfalls jener für todt erklärt, und sein Vermögen an die bekannten Präsumtio-Erben landrechtlicher Ordnung nach vertheilt werden würde.

So beschloffen im königl. Oberamts-Gericht.
Den 10. Februar 1843.

Eindauer.

Neuenbürg. (An die Ortsvorsteher und Steuerfahbehornden.) Es ist die Bemerkung gemacht worden, daß nicht immer die Bestimmungen des §. 10. Abs: 3 der Brandversicherungs-Ordnung und die §. §. 22: und 23. der Instruction vom 2. Dezember 1830 (Regierungs-Blatt S. 536) gehörig beobachtet werden; das königl. Ministerium des Innern hat deshalb angeordnet, daß bei der nächsten von Amtswegen erfolgenden Revision der Brandversicherungs-Cataster in sämtlichen Gemeinden auf 1. Juli d. J. und für die Zukunft bei jedesmaliger Cataster-Revision unfehlbar in Beziehung auf alle diejenigen Gebäude, bei welchen der Fall des §. 10. Absatz 3 der Brandver-

sicherungs-Ordnung zutrifft, eine verhältnißmäßige Herabsetzung des Brandversicherungs-Anschlags erfolge, andererseits aber nach Vorschrift des ersten Absatzes des allegirten §. 10. und der §. §. 22. und 23. obiger Instruction auf die Erhöhung des Gebäudewerths ebenfalls von Amtswegen Rücksicht genommen werde.

Hievon werden die Ortsvorsteher und Steuerfahbehornden mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, für Vollziehung dieser Verordnung Sorge zu tragen und künftig, und zwar auf 1. Juli 1843 erstmals, den jährlichen örtlichen Brandversicherungs-Änderungs-Tabellen die dießfälligen Urkunden der Steuerfahbehornden beizuschließen.

Am 10. Februar 1843.

Königl. Oberamt.

Leypold.

(An die Ortsvorsteher.) Unter Hinweisung auf die Verfügung des königl. Ministerium des Innern vom 24. Januar d. J. (Regierungs-Blatt Nro. 8 vom 6. Februar 1843, Seite 141 und 142), betreffend die Beidrückung der Amtsigille bei Einträgen in die Reisepässe, oder Wanderbücher württembergischer Reisender, werden die Ortsvorsteher hiemit an die genaue Befolgung jener Vorschrift erinnert.

Zugleich erhalten sämtliche Ortsvorsteher den Auftrag, binnen 8 Tagen bei der unterzeichneten Stelle die Bestellungen auf jene Sigille zu machen, wobei ganz genau anzugeben

ist, ob sie ein Sigill mit eisernem, oder hölzernem, ob mit, oder ohne Druckapparat zu erhalten wünschen.

Neuenbürg den 10. Februar 1843.

Königl. Oberamt.

Leypold.

Neuenbürg. (An die Ortsvorsteher.)
Die Gesellschaft für die Weinverbesserung hat auch für das Jahr 1843 Prämien für Anpflanzung edler Reben ausgesetzt. Die Grundsätze und Regeln, nach denen die Preisvertheilung geschehen wird, sind folgende:

- 1) die Preise sind für diejenigen Weingärtner von Profession bestimmt, welche die größte Fläche von Weingärten in den bessern Gegenden des Landes auf die unten beschriebene Weise im Jahre 1843 anpflanzen werden, oder schon im Jahre 1842 vorschriftmäßig und in der Absicht, bei der nächsten Preisauflage sich zu bewerben, angepflanzt haben.
- 2) die Preise bestehen:
 - a) in acht silbernen Medaillen, welche entweder in Verbindung mit den nachgenannten Geldpreisen oder abgefordert ertheilt werden;
 - b) in Geldpreisen und zwar einem von 50 fl., drei von 40 fl. und vier von 30 fl., zusammen von 290 Gulden.Nebst dem können an diejenigen Bewerber, welche keinen dieser Hauptpreise erhalten, gleichwohl aber besondere Berücksichtigung verdienen, Geschenke im Gesammtbetrage von vierhundert und zehn Gulden, in Theilen von 10, 15 und 20 fl. vertheilt werden.
- 3) Die Anpflanzung muß in solchen Weinbergen, aus welchen ein vorzügliches oder wenigstens ein gutes mittleres Gewächs erwartet werden kann, und
- 4) ausschließlich für weißen oder ausschließlich für rothen Wein geschehen; die Ver-

mischung weißer mit rothen Rebsorten macht des Anspruchs auf eine Prämie verlustig.

- 5) Für weißen Wein müssen
 - a) in vorzüglichen Weinbergen Rislinge wenigstens zur Hälfte der neuen Bestockung verwendet werden. Für die übrige Anpflanzung haben die Preisbewerber die Wahl zwischen Traminer, Betseliner, Gutedel, Elbling, Sylvaner, Rothurben;
 - b) in mittleren Weinbergen muß wenigstens die Hälfte der neuen Anpflanzung aus Traminern und Ruhländern bestehen, für die übrige Bestockung aber haben die Preisbewerber die Wahl zwischen Gutedel, Elbling, Sylvaner und Rothurben; jedoch dürfen neben den bei a und b genannten Haupttrauben nur zwei der genannten andern Sorten angepflanzt werden.
 - 6) Für rothen Wein müssen Clevner oder gute schwarze Burgunder und Schwarzurben wenigstens zur Hälfte der ganzen Bestockung verwendet werden. Für die andere Hälfte bleibt die Wahl zwischen Traminern und Ruhländern.
 - 7) Die Wahl anderer als der genannten Sorten schließt vom Anspruche auf eine Prämie aus.
 - 8) Vorzüglich werden bei den Prämien diejenigen berücksichtigt werden, welche für weißen Wein in vorzüglichen Weinbergen entweder lauter Rislinge, oder wenigstens zwei Drittel Rislinge und ein Drittel Traminer, in mittleren Weinbergen lauter Traminer und Ruhländer, oder wenigstens zwei Dritttheile derselben; für rothen Wein lauter Clevner oder neben zwei Dritttheilen Clevner ein Drittel Traminer und Ruhländer anpflanzen.
- Im Falle aber neben Rislingen für die andere Hälfte der Bestockung eines Neu-

gercut's zwei der oben bei Punkt 5) a) genannten Sorten gewählt werden, werden bei der Preisaustheilung diejenigen, welche die Rißlinge in den besser gelegenen Theil des Weinbergs pflanzen, vorgezogen. Ferner erhalten bei der Preisaustheilung diejenigen, welche zu der Bestockung ein zusammenhängendes Neugereut wählen, vor solchen den Vorzug, die hiezu mehrere Theile in von einander abgelegenen Weinbergen bestimmen.

- 9) Anpflanzungen unter dem Betrage eines Viertel-Morgens werden bei der Prämienaustheilung nicht beachtet. Hingegen werden dabei auch frühere, den vorstehenden Vorschriften entsprechende Anpflanzungen in Berechnung genommen, wenn diese in demselben Weinberg geschehen, und die neue mit der älteren Anpflanzung zusammen $1\frac{1}{2}$ Viertel beträgt.

Von dieser Einrechnung sind jedoch diejenigen Anpflanzungen ausgeschlossen, für welche schon früher eine Prämie oder ein Geschenk gegeben worden ist.

- 10) Die Austheilung der Prämien geschieht nach vorgängiger Untersuchung der betreffenden Weinberge im Sommer 1844. Diejenigen, welche die Preise erhalten, werden in öffentlichen Blättern bekannt gemacht.

- 11) Diejenigen Weingärtner, welche von dieser Aufforderung Gebrauch machen wollen, haben längstens bis zum 15. April 1843 durch ein Mitglied der Weinverbesserungs-Gesellschaft oder durch ihren Ortsvorsteher ihren Entschluß mit der besondern Angabe

a) der Lage und des Namens des Weinbergs, den sie im Frühjahr 1842 neu bestockt haben, oder 1843 neu bestocken wollen;

b) der Rebarten, welche sie gepflanzt oder zu pflanzen im Sinne haben; auch

c) der Größe und der Bestockung der früheren Anpflanzungen, welche sie nach dem

obigen Punkt 9) bei der Prämien-Austheilung in Berechnung genommen zu sehen wünschten,

dem Vorstande des landwirthschaftlichen Vereines dahier bekannt zu machen, welcher sofort die Anmeldungen weiter befördern wird.

- 12) Die Weinverbesserungs-Gesellschaft wird den Bewerbern um die Prämien bei ihren ordentlichen Nebenaustheilungen durch unentgeltliche Ueberlassung der Neben die Anpflanzung erleichtern, wosern sie sich in der in den öffentlichen Bekanntmachungen bestimmten Zeit und um diejenigen Rebsorten melden, welche von der Gesellschaft zur Austheilung bestimmt werden. Dabei wird übrigens ausdrücklich bemerkt, daß jene Zusicherung für die beiden Sorten, der Roth- und Schwarz-Urben, welche nur selten mit Zuverlässigkeit in größerer Zahl angeschafft werden können, nicht gegeben werden kann.

Die Ortsvorsteher haben diese Bekanntmachung den Weingärtnern, in ihren Gemeinden mit dem Bemerken zu eröffnen, daß verspätete oder ohne Rücksicht auf die vorgeschriebenen Bedingungen ausgefertigte Anmeldungen nicht berücksichtigt werden können.

Am 11. Januar 1843.

Königl. Oberamt.
Leypold.

Forstamt Neuenbürg. Diejenigen Personen welche in dem künftigen Frühjahr und Sommer Gras und Streu aus den Staats- und Gemeindewaldungen zu erhalten wünschen, haben die Ortsvorsteher in ein Verzeichniß aufzunehmen und dieses den betreffenden Revierförstern vor dem 25. Februar einzuhändigen.

Neuenbürg den 12. Januar 1843.

Königl. Forstamt.
v. Moltke.

Beinberg. Die Gemeinde hat ein neues Schulhaus zu erbauen. Die hiezu erforderlichen Arbeiten werden zu Beinberg, am Rathstiasfertage, den 24. d. Mts., Mittags 11 Uhr, in öffentlichen Abstreich kommen.

Sie sind folgende:

Grabarbeit	61 fl. 34 fr.
Maurer- und Steinhauer-Arbeit	1376 fl. 49 fr.
Zimmerarbeit, ohne Bauholz	384 fl. — fr.
Schreinerarbeit	235 fl. 26 fr.
Schlosserarbeit	216 fl. 27 fr.
Glaserarbeit	101 fl. 26 fr.

Die Herren Ortsvorsteher werden ersucht, dieß den betreffenden Handwerkseuten zu eröffnen und ihnen zu bemerken, daß die an der Verhandlung Theilnehmenden mit den gehörigen Zeugnissen erscheinen müssen.

Den 10. Februar 1843.

Gemeinschaftliches Amt.

Biefselsberg. Gerichtsbezirks Neuenbürg.

Liegenschafts-Verkauf

Nach R. Oberamtsgerichtlichem Auftrag vom 28. d. Mts. wird aus der Gantmasse der Gebrüder Jakob und Andreas Koller von Effringen, gewesenen Müllern allhier am

Montag den 27. Februar 1843

Nachmittags 1 Uhr auf dem Rathszimmer da- hier, folgende Liegenschaft wiederholt zum Aufstreichs-Verkauf gebracht:

Die Hälfte an einem zweistöckigen Wohnhaus mit Keller und Stallung.

Die Hälfte an einer Scheuer, mit Holz- und Wagenhütte.

Die Hälfte an einer holländischen Delmühle, mit Reib- und Schleifmühle.

Die Hälfte an einer Hütte mit 9 Schweinställen Sämtlich am Reichenbach gelegen.

Die Hälfte an 2 1/2 Viertel 13 Ruthen Baum- und Grasgarten.

Die Hälfte an 5 Morgen Bau- und Mähfeld auf der Reide.

Die Kaufsliebhaber haben sich mit obrigkeitlichen Vermögens- und Prädikats-Zeugnissen zu versehen.

Die Bedingungen werden am Tag der Verkauf-Verhandlung bekannt gemacht.

Am 29. Januar 1843.

Gemeinderaths-Vorstand

Schultheiß

Faas.

Biefselsberg. Am 7. d. Mts. wurde auf der Straße zwischen Liebenzell und Dennjächt ein Stück Hufstab-Eisen gefunden. Der Eigenthümer desselben kann solches innerhalb 15 Tagen, gegen Erlegung der Einrückungs-Gebühr bei der unterzeichneten Stelle abholen, widrigenfalls es dem Finder zuerkannt werden würde.

Den 8. Februar 1843.

Schultheißenamt

Faas.

Privatnachrichten.

Neuenbürg. Ein in noch ganz gutem Zustande befindlicher und vollständiger Webstuhl für einen Leineweber, wird zum Verkaufe angeboten. Nähere Auskunft gibt die Redaktion.

Neuenbürg. (Casino.) Heute Abend Spiel- und Tanz-Unterhaltung.

Der Ausschuß.

Fleisch-Taxe in Neuenbürg vom 13. Februar 1843.

Ochsenfleisch das Pfund	10 fr.
Rohfleisch " "	9 fr.
Rindfleisch " "	9 fr.
Kalbfleisch " "	7 fr.
Hammelfl: " "	5 fr.
Schweinefl: unabg: "	10 fr.
" " abgezogen "	9 fr.

Bei diesem Anlaß wurde auf ein für allemal bestimmt, daß die Fleisch-Zugabe nicht weiter als den zehnten Theil des ganzen Gewichts betragen dürfe, und von derselben Fleisch-Gattung seyn müsse, bei sonstiger Strafe.

Redigirt gedruckt und verlegt von E. Mees in Neuenbürg.

